

**Ortsgemeinde Ormont
Verbandsgemeinde Gerolstein**

Windpark Ormont Goldberg R

**Allgemeine Vorprüfung
zur Feststellung der UVP-Pflicht
gem. § 7 Abs. 1 UVPG**

Juli 2024

Bearbeitet im Auftrag der JUWI GmbH



Stadt-Land-plus GmbH

Büro für Städtebau
und Umweltplanung

Geschäftsführer:



HRB Nr. 26876
Registergericht: Koblenz
Am Heidepark 1a
56154 Boppard-Buchholz
T 0 67 42 - 87 80 - 0
F 0 67 42 - 87 80 - 88
zentrale@stadt-land-plus.de
www.stadt-land-plus.de



Inhalt

Einleitung	4
1 Merkmale des Vorhabens	6
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten.....	6
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	8
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	8
1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	9
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	9
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.....	10
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	10
2 Standort des Vorhabens	12
2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	12
2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	13
2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).....	16
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	16
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes.....	17
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes	17
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	18
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	19
2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes	19
2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes	19
2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	20



2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	20
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes	20
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	21
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	22
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	22
3.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	24
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	25
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	26
3.5	Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	26
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	27
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	27
Fazit		28

Anlage:

- Biotop- und Nutzungstypenplan zum Windpark Ormont Goldberg R, Juli 2024



Einleitung

Die JUWI GmbH plant das Repowering mehrerer Windenergieanlagen innerhalb eines bestehenden Windparks in der Gemarkung Ormont, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel. Insgesamt sollen vier neue Anlagen errichtet und betrieben werden, dazu ist der Rückbau von neun Altanlagen geplant.

Aufgrund des bestehenden Windparks in der Umgebung der neu geplanten Anlagen und der zu erwartenden Kumulationswirkung wird für das vorliegende Projekt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Die Flächen liegen damit im Bereich der nordwestlichen Grenze von Rheinland-Pfalz zum benachbarten Bundesland Nordrhein-Westfalen (s. Abb. 1). Alle Standorte befinden sich auf Offenlandflächen nordöstlich der Ortsgemeinde Ormont und in unmittelbarer Nähe zur Lavagrube Ormont (s. Abb. 2).

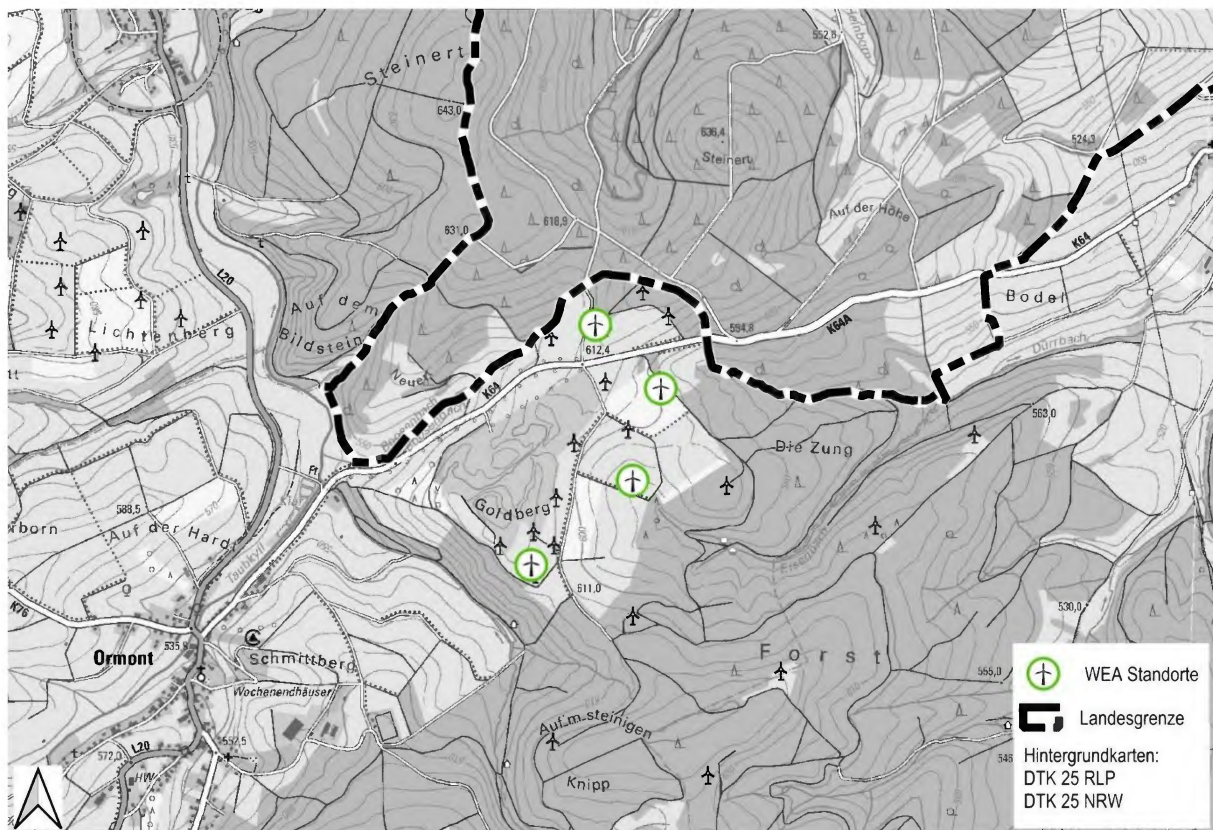


Abb. 1: Lage der geplanten Anlagenstandorte in topographischer Karte, ohne Maßstab, Quelle: eigene Darstellung



Abb. 2: Lage der geplanten WEA im Luftbild, ohne Maßstab, Quelle: eigene Darstellung

Für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht werden im Folgenden die in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien für das vorliegende Projekt geprüft.



1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Das Projekt sieht Errichtung und Betrieb von insgesamt vier Windenergieanlagen vor:

WEA 01

Anlagentyp	Vestas V172-6.8 / 7.2 CHT
Leistung	7,2 MW
Lage	
Gemarkung	Ormont
Flur	3
Flurstück(e)	17/2
Koordinaten (ETRS89 UTM 32)	
Rechtswert	319878
Hochwert	5579335
Nabenhöhe	175,00 m
Rotordurchmesser	172,00 m
Geländehöhe NHN	601,61 m
Gesamthöhe NHN (Bauwerkspitze)	862,60 m

WEA 02

Anlagentyp	Vestas V172-6.8 / 7.2 CHT
Leistung	7,2 MW
Lage	
Gemarkung	Ormont
Flur	3
Flurstück(e)	30
Koordinaten (ETRS89 UTM 32)	
Rechtswert	319613
Hochwert	5579592
Nabenhöhe	175,00 m
Rotordurchmesser	172,00 m
Geländehöhe NHN	610,54 m
Gesamthöhe NHN (Bauwerkspitze)	871,00 m

WEA 03

Anlagentyp	Vestas V172-6.8 / 7.2 CHT
Leistung	7,2 MW
Lage	
Gemarkung	Ormont
Flur	3
Flurstück(e)	48



Koordinaten (ETRS89 UTM 32)	319764
Rechtswert	5578963
Hochwert	
Nabenhöhe	175,00 m
Rotordurchmesser	172,00 m
Geländehöhe NHN	585,58 m
Gesamthöhe NHN (Bauwerkspitze)	846,60 m

WEA 04

Anlagentyp	Vestas V172-6.8 / 7.2 CHT
Leistung	7,2 MW
Lage	
Gemarkung	Ormont
Flur	3
Flurstück(e)	59
Koordinaten (ETRS89 UTM 32)	
Rechtswert	319354
Hochwert	5578622
Nabenhöhe	175,00 m
Rotordurchmesser	172,00 m
Geländehöhe NHN	616,97 m
Gesamthöhe NHN (Bauwerkspitze)	878,00 m

Für jede WEA wird ein Baufeld von rund 15.000 m² errichtet. Temporäre Bauflächen werden nach Errichtung der Anlagen wieder zurückgebaut. Dauerhaft werden das Turmfundament und die Kranstellfläche bzw. –betriebsfläche errichtet. Damit wird während des Betriebs je Anlage eine Fläche von ca. 6.000 m² genutzt. Es ergeben sich insgesamt Eingriffsflächen von ca. 6 ha für den Neubau der vier Anlagen, als dauerhafte Eingriffsfläche werden ca. 2,4 ha davon bilanziert.

Es werden durch das Projekt insgesamt neun Altanlagen abgebaut. Durch den Rückbau der Anlagen werden die ursprünglichen Turmfundamente zurückgebaut, sodass diese Flächenanteile entsiegelt werden.

Die neun zurückzubauenden Anlagen sind seit dem Jahr 2005 in Betrieb und weisen Leistungen von 1,5 MW und Gesamthöhen von rund 100,00 m auf.¹

Im Windpark stehen insgesamt vier weitere Anlagen, drei sind seit 1996 und eine Anlage seit 1991 in Betrieb. Die vier Bestandsanlagen weisen Nennleistungen von 300 kW und Gesamthöhen von 52,00 m auf.

Das Repowering führt damit zu einer Reduktion der Anzahl an Anlagen im Windpark. Die neu zu errichtenden WEA weisen jedoch deutlich höhere Gesamthöhen (jeweils 261,00 m)

¹ Energieportal der SGD Nord - erneuerbare Energien, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord RLP, https://map1.sgd-nord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal&lang=de, Stand: Juli 2024



auf und sind damit zwangsläufig über einen weiträumigeren Bereich sichtbar. Dies resultiert jedoch auch in bedeutend höheren Leistungen einer einzelnen WEA (7,2 MW). Die Erschließung ist über die Kreisstraße K 64 im nördlichen Bereich des Windparks geplant, es kann weitgehend auf vorhandene Wirtschaftswege zurückgegriffen werden. Zur Einspeisung des Stroms in das öffentliche Stromnetz ist die Verlegung von Erdkabeln erforderlich. Die Verlegung des Kabels sowie die Erschließung des Windparks sind nicht Teil des Verfahrens nach BImSchG und werden in separaten Genehmigungsverfahren beantragt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im vorhandenen Windpark in der Gemarkung Ormont befinden sich aktuell 13 WEA, von welchen neun durch das Repowering-Projekt zurückgebaut und durch die 4 neuen WEA ersetzt werden sollen. Südwestlich der Lavagrube am Goldberg ist die Errichtung einer weiteren WEA im März 2024 beantragt worden¹. In den Waldflächen südöstlich des geplanten Repowering-Projektes finden sich mehrere weitere Bestandsanlagen. Nordwestlich des Windparks in den Waldflächen der Gemarkung Hallschlag sind Anträge für weitere vier Anlagen gestellt.

Allein im rheinland-pfälzischen Teil eines 5 km Radius um die geplanten Standorte finden sich knapp 100 WEA am Netz. Kumulationswirkungen mit bereits bestehenden und geplanten Anlagen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche und Boden

Zur Errichtung der WEA sind aktuell folgende Eingriffe in Boden bzw. Fläche vorgesehen:

	Baufeld (m ²)	davon dauerhaft genutzte Fläche (m ²)
WEA 01	14.583	5.893
WEA 02	14.710	6.217
WEA 03	14.710	6.217
WEA 04	14.710	6.217
gesamt	58.713	24.544

Es werden sowohl für die temporären als auch die dauerhaften Flächen ausschließlich Offenlandstandorte genutzt. Die nur zur Errichtung der Anlagen notwendigen Baufelder können nach Errichtung der Anlagen zurückgebaut werden. Dazu wird der Oberboden vor der Bauphase abgetragen, fachgerecht gelagert und nach Errichtung der Anlage wieder auf die Flächen aufgebracht, um eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen.



Wasser

Durch die Eingriffe in den Boden wird auch die Versickerung von Niederschlagswasser und die Neubildung von Grundwasser durch die notwendigen Versiegelungen verringert. Durch das Repowering-Vorhaben werden im Windpark vorhandene Altanlagen zurückgebaut, sodass die bestehenden Versiegelungen durch Stell- und Fundamentflächen in diesen Bereichen entfernt werden und hier positive Auswirkungen zu erwarten sind.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Bewertung potenzieller Beeinträchtigungen und Eingriffe in das Schutzgut Tiere wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dazu wurden im Jahr 2023 avifaunistische Erfassungen durchgeführt.

Drei der geplanten Anlagen sollen auf Grünlandflächen errichtet werden, eine WEA auf einem Acker. Die Ausprägung der Wiesenflächen, vor allem zur Feststellung eines eventuellen Pauschalschutzes nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG, erfolgte im Juni 2024. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung zeigen deutlich unterschiedliche Ausprägungen der Wiesenflächen in Nutzungsstruktur und Artenreichtum. Der Biotop- und Nutzungstypenplan ist in der Anlage beigelegt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Kennzeichnend für den Betrieb von WEA ist die emissionsfreie Art der Stromerzeugung durch die Nutzung erneuerbarer Energien. Während des Betriebs der geplanten WEA fallen daher auch keine Abfälle an, welche zu verwerten oder zu beseitigen wären. Im Zuge der Errichtung der WEA anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt, sind jedoch auch während der Bauphase nur in relativ geringen Mengen zu erwarten.

Sämtliche Komponenten der zurückzubauenden Altanlagen sollen soweit möglich recycelt werden. Dies gilt ebenfalls für den Rückbau der neu geplanten Anlagen nach Beendigung ihrer Laufzeit.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Repowering des bestehenden Windparks sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten. Schadstoffemissionen fallen beim Betrieb von WEA nicht an. Der Ausbau erneuerbarer Energien durch die Errichtung bzw. das Repowering der WEA führt zu insgesamt positiven Auswirkungen auf Luft und Klima. Während der Bauphase ist mit Emissionen durch den Betrieb der Baufahrzeuge zu rechnen (Lärm, Staub, Abgase). Verschmutzungen von Boden und Wasser können durch entsprechende Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen während der Bauphase vermieden werden und sind damit nicht zu erwarten.

Belästigungen durch WEA können durch Schallemissionen und Schattenwurf entstehen. Es wurden Gutachten zur Bewertung der Auswirkungen durch Schall und Schatten



erstellt, deren Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Dadurch können negative Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit vermieden werden und sind daher nicht zu erwarten (s. Kapitel 1.7). Zur nächstgelegenen Siedlung Ormont, welche südwestlich des Windparks liegt, halten die Anlagenstandorte Abstände von mehr als 1.000 m ein. Eine Sichtbarkeit der Anlagen ist zwangsläufig auch aus größeren Entfernungen gegeben.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Zu beurteilen sind Risiken, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Moderne WEA sind mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet, sodass ein ggf. einschlagender Blitz bis zur Fundamentgründung abgeleitet wird. Gesetzliche Anforderungen zur Verhütung von Bränden werden erfüllt. Eisschlag und Eiswurf sind bei allen höheren Einrichtungen zu erwarten. Auf frequentierten Wegen können ggf. Schilder angebracht werden, welche auf die Gefahr durch Eisabwurf hinweisen. Öle, Hydraulikflüssigkeiten, Schmierstoffe etc. werden für den Betrieb der Anlagen nur in geringem Maße verwendet. Die Anlagen werden außerdem 24 h/Tag sensorisch überwacht und regelmäßig gewartet.

Durch den Ausbau erneuerbarer Energien kann ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet werden, wodurch auch durch den Klimawandel bedingten (Umwelt-)Katastrophen entgegengewirkt wird. Eine Verunreinigung von Wasser und Boden kann durch entsprechende Schutzvorrichtungen während Bau und Betrieb der Anlagen vermieden werden. Es wurde ein Gutachten zur Standorteignung erstellt, welche diese für alle vier geplanten WEA nachweist.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Zur Ermittlung potenzieller, negativer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Immissionen wurde für das Projekt eine Schallimmissionsprognose sowie eine Schattenwurfprognose erstellt:

Im Ergebnis sind die WEA 02, 03 und 04 mit einer Schattenabschaltautomatik auszustatten, sodass die Richtwerte bezüglich des Schattenwurfs an allen Immissionsorten eingehalten werden können. Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass das Projekt bei schalloptimierter Betriebsweise der geplanten WEA umsetzbar ist.



Erhebliche negative Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sind damit durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen vermeidbar. Durch das Repowering-Projekt wird ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien geleistet. Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind damit insgesamt als positiv zu bewerten.



2 Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Siedlung

Die dem Windpark am nächsten gelegene Siedlung ist die Ortsgemeinde Ormont (RLP), ca. 1.000 m südwestlich der WEA 04. Nordwestlich liegt in einer Entfernung von ca. 2.000 m die Gemeinde Hallschlag (RLP), nördlich in rund 2.000 m Entfernung der Ort Kronenburg (Teil Kronenburgerhütte, Gemeinde Dahlem (NRW)). In nordöstlicher Richtung befindet sich die Ortsgemeinde Kerschenbach in ca. 2.200 m Entfernung (RLP).

Erholung

Das Plangebiet kann durch die bestehenden WEA sowie die unmittelbar angrenzend liegende Lavagrube am Goldberg als deutlich vorbelastet in seiner Erholungswirkung beschrieben werden. Die Prägung des Landschaftsbildes durch bestehende Windparks setzt sich relativ weiträumig in die Umgebung fort. Die An- und Abfahrten des Betriebs der Lavagrube sorgen für eine zusätzliche Vorbelastung durch Verkehr.

Der Windpark selbst liegt nicht in einem Naturpark, innerhalb des in geringer Entfernung angrenzenden Nordrhein-Westfalens liegt jedoch der Naturpark *Hohes Venn*. Es sind in der weiträumigen Umgebung mehrere Wander- und Radrouten verzeichnet, z. B. der *Moorpfad Ormont*. Im nordöstlichen Bereich der Ortsgemeinde Ormont liegen Wochenend- und Ferienhäuser (*Campingplatz am Sonnenhang*).

Land-, forst-, fischereiwirtschaftliche Nutzung

Das Plangebiet wird aktuell vollständig landwirtschaftlich genutzt. Auf dem Standort der geplanten WEA 02 wird Ackerbau betrieben, die neue Anlage befindet sich dabei aber fast deckungsgleich über dem Standort der zurückzubauenden Altanlage. Die übrigen Standortflächen werden zur Grünlandbewirtschaftung genutzt. Die Standorte der zurückzubauenden Altanlagen finden sich allesamt ebenfalls auf Offenlandstandorten. Den Flächen kommt neben der landwirtschaftlichen Nutzung keine weitere Bedeutung zu. In der weiteren Umgebung liegen auch forstwirtschaftlich genutzte Flächen, welche jedoch von der Planung selbst nicht berührt sind.

Sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen; Verkehr, Ver- und Entsorgung

Unmittelbar westlich des Windparks liegt die Lavagrube Ormont.

Zur Erschließung der Standorte wird auf bereits vorhandene Straßen und (Wirtschafts-) Wege zurückgegriffen, punktuell werden diese voraussichtlich (temporär) verbreitert werden müssen. Die vorhandenen Altanlagen tragen aktuell bereits zur Stromversorgung bei, durch das Repowering Projekt können die insgesamt neun Altanlagen durch vier moderne und deutlich leistungstärkere WEA ersetzt werden.



2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Boden²

Die geplanten Standorte der vier Anlagen liegen allesamt auf Flächen von geringer landwirtschaftlicher Eignung (Ackerzahlen $> 20 - \leq 40$). Die Standorte der Altanlagen liegen teilweise auf Böden besserer Eignung, mit Ackerzahlen bis ≤ 60 . Die Bodenart ist überwiegend Lehm. Im Bereich der Lavagrube am Goldberg liegen lt. Bodenkarte *Braunerden aus basischen und ultrabasischen Pyroklastika (Quartär)*, im Bereich des Windparks finden sich *Braunerden und Regosole aus Tonschiefer (Devon)*.

Überwiegend findet eine Nutzung als Grünlandfläche mit Mahd oder Beweidung statt, Flächen zum Ackerbau finden sich nur untergeordnet. Die Wiesenflächen stellen sich im Großteil als mäßig extensiv bewirtschaftet dar, eine besondere landwirtschaftliche Bedeutung ist daher nicht anzunehmen.

Landschaft

Das Plangebiet weist eine Vorbelastung aufgrund des bereits bestehenden Windparks, sowie der weiträumig vorhandenen zahlreichen weiteren WEA und der angrenzenden Lavagrube auf. Die Fläche liegt jedoch ebenso wie die Umgebung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (s. Kapitel 2.3.4). Zur Bewertung des Landschaftsbildes und der Auswirkungen durch das Projekt wurden Visualisierungen erstellt.

Wasser³

Im Windpark sind keine Oberflächengewässer vorhanden, welche für die Planung nach aktuellem Kenntnisstand relevant wären. Innerhalb der Waldflächen finden sich mehrere Quellbäche, u. a. unmittelbar östlich des Windparks der *Eisenbach* und nordöstlich der *Dürbach*, beides Gewässer III. Ordnung. Angaben zur Gewässerstrukturgüte liegen für die Quellbäche nicht vor. Für die Grundwasserneubildung nehmen die Flächen des Windparks eine eher geringe Rolle bei mittlerer Grundwasserüberdeckung ein (Neubildungsrate $> 50 - 75$ mm/a; Zeitreihe 2003 bis 2021).

Die Sturzflutkarte gibt für die Standorte der WEA 01, 02 und 04 nur sehr geringe bzw. keine Wassertiefen bei einem extremen Starkregen an. Am Standort der WEA 03 werden lt. Sturzflutkarte in Teilbereichen Wassertiefen von < 10 cm bis < 30 cm erreicht. Die Hochwassergefahrenkarte und die Hochwasserrisikokarte geben für die Bereiche des Windparks keine für die Planung relevanten Angaben an.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die auf den geplanten neuen Standorten sowie der weiteren Umgebung vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen sowie die Ausprägung und der Erhaltungszustand im Gebiet

² Kartenviewer Boden, Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Stand: Juli 2024

³ Geoexplorer Wasser, Landesamt für Umwelt RLP, Stand: Juli 2024



vorkommender, pauschal geschützter Wiesenflächen nach § 15 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG wurden innerhalb einer Kartierung im Juni 2024 ermittelt.

Im Ergebnis befindet sich WEA 02 auf einer Ackerfläche, welche zum Zeitpunkt der Kartierung frisch umgegraben war und damit keinerlei Bewuchs aufwies, entsprechend gering stellt sich die Bedeutung der Fläche als Lebensraum dar. Die weiteren WEA 01, 03 und 04 liegen allesamt auf als Grünland bewirtschafteten Flächen. Eine intensive Grünlandnutzung findet sich im gesamten Untersuchungsgebiet nur auf vereinzelt Flächen, vor allem im nördlichen Bereich überwiegt eine mäßig extensive bis extensive Nutzung der Wiesen.

Der geplante Standort von WEA 01 liegt unmittelbar angrenzend an den Standort einer zurückzubauenden Altanlage auf einer Weide. Die Artenzusammensetzung weist zwar einige Vertreter der Glatthaferwiesen auf, ein ausreichender Anteil der Kräuter von > 20 % konnte auf der Fläche jedoch nicht festgestellt werden, es findet sich außerdem ein frequentes Vorkommen des Deutschen Weidelgrases.

WEA 03 ist auf einer als extrem artenarm kartierten Wiesenfläche zu verorten mit dominantem Vorkommen des Deutschen Weidelgrases und ohne Vorkommen von Arten der Glatthaferwiesen bzw. des schutzwürdigen Grünlandes.

WEA 04 findet sich ebenfalls auf einer Wiesenfläche, welche jedoch zum Zeitpunkt der Kartierung bereits gemäht war. Unmittelbar nordwestlich dieser Wiese wurden Glatthaferwiesen erfasst, wodurch das Vorkommen einer ähnlichen Artenzusammensetzung am geplanten Standort nicht auszuschließen ist.

Zusammenfassend liegen die geplanten Standorte der WEA 01, 02 und 03 nicht auf Flächen, welche dem Pauschalschutz nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG unterliegen. Für die WEA 04 kann das Vorkommen eines gesetzlich geschützten Biotopes aufgrund des gemähten Zustandes der Wiese bei der Kartierung aktuell nicht sicher ausgeschlossen werden.



Abb. 3: Blick von der Kreisstraße in Richtung Süden



Abb. 4: Blick vom nordöstlichen Untersuchungsgebiet in Richtung Westen



Das Schutzgut Tiere wurde innerhalb einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert betrachtet. Im Jahr 2023 erfolgten avifaunistische Untersuchungen des Plangebietes (Horstsuche, Erfassung der Brutvögel, Erfassung von Greifvögeln). Erfassungen von Fledermäusen wurden aufgrund der Lage im Offenland nicht durchgeführt. Untersuchungen zu weiteren planungsrelevanten Tiergruppen erfolgen im weiteren Planungsverlauf. Aufgrund der Lage der Standorte im Offenland ist ggf. mit einem Vorkommen von Schmetterlingen zu rechnen, für weitere Tiergruppen weisen die vorhandenen Lebensraumstrukturen voraussichtlich keine besondere Eignung auf.

Klima und Luft

Im vorhandenen Windpark wird bereits Strom durch erneuerbare Energien erzeugt. Dazu sind insgesamt neun Anlagen mit Nennleistungen zwischen 0,3 und 1,5 MW am Netz. Alle Anlagen stehen auf Offenlandstandorten, es überwiegt in der Umgebung die Grünlandbewirtschaftung über dem Ackerbau. Grünland stellt aufgrund einer ganzjährigen Vegetationsbedeckung eine höhere Bedeutung für das (Lokal-)Klima dar, da es durch diese auch ganzjährig zur Entstehung von Frisch- bzw. Kaltluft beiträgt. Im Bereich der bestehenden Fundamente und teilweise befestigten Stellflächen liegt eine gewisse Vorbelastung vor, welche jedoch aufgrund der relativ kleinen Flächenanteile nur als gering zu bewerten ist.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Die besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG werden im Folgenden betrachtet.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die nächstgelegenen Schutzgebiete des Natura 2000 Netzes befinden sich in folgenden Entfernungen:

Natura 2000 Gebiet	Entfernung	Lage
FFH-Gebiet <i>Schneifel</i> DE-5704-301	ca. 2,5 km (WEA 04)	südwestlich
FFH-Gebiet <i>Obere Kyll und Kalkmulden der Nordeifel</i> DE-5605-306	ca. 3,2 km (WEA 03) ca. 4,1 km (WEA 02)	südöstlich nordwestlich
FFH-Gebiet <i>Baasemer Wald</i> DE-5604-301	ca. 3,9 km (WEA 01)	nördlich
FFH-Gebiet <i>Kyllquellgebiet</i> DE-5504-305	ca. 4,7 km (WEA 01)	nordwestlich



Die dem Plangebiet am nächsten gelegene Vogelschutzgebiete befinden sich erst in Entfernungen von deutlich über 10 km. Die Entfernungen zu den Schutzgebieten des Natura 2000-Netzes lassen keine Beeinträchtigung der Gebiete bzw. deren Schutzzwecke und der relevanten Schutzgüter erwarten.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Die den geplanten Standorten am nächsten gelegene Naturschutzgebiete finden sich in folgenden Entfernungen:

Naturschutzgebiet	Entfernung	Lage
<i>Honertseifen und Heinborn</i> EU-076	ca. 0,5 km (WEA 01)	nördlich
<i>Kyllaue</i> EU-085	ca. 2,4 km (WEA 01)	nordöstlich
<i>Ohmbach</i> EU-074	ca. 2,4 km (WEA 01)	nördlich
Bunkeranlagen EU-147	ca. 4,2 km (WEA 01)	westlich
Lewertbach mit Nebenbaechen EU-066	ca. 4,2 (WEA 01)	nordwestlich
Grauwackesteinbrueche am Pressberg und Hangflaechen EU.064	ca. 3,8 km (WEA 01)	nördlich
<i>Berker Wiesen</i> EU-073	ca. 3,8 km (WEA 01)	nördlich
<i>Ermberg</i> EU-086	ca. 4,1 km (WEA 02)	nordöstlich

Weitere Naturschutzgebiete finden sich in Entfernungen von mehr als 5 km zu den geplanten Standorten.

Die Flächen zum Bau und Betrieb der WEA finden sich damit nicht in unmittelbarer Nähe zu Naturschutzgebieten. Auswirkungen auf Tiere als relevantes Schutzgut wurden innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die nächstgelegenen Nationalparke oder Nationalen Naturmonumente finden sich in Entfernungen von deutlich über 5 km zum Plangebiet, eine Beeinträchtigung durch die Planung ist nicht zu erwarten.



2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Biosphärenreservate finden sich in deutlichen Entfernungen zum Plangebiet.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen ebenso wie der bestehende Windpark und die weiträumige Umgebung im Landschaftsschutzgebiet *Naturpark Nordeifel (Teilgebiet Landkreis Prüm)*:

Nach § 3 der *Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ Teilgebiet Landkreis Prüm vom 6. November 1970* gelten für das Schutzgebiet folgende Verbote:

In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. (...) Verboten sind außerdem:

a) Die Erzeugung von ruhestörendem Lärm durch den Gebrauch von Tonwiedergabegeräten oder die Erzeugung von vermeidbaren Geräuschen durch Benutzung oder Gebrauch von Maschinen, Fahrzeugen oder Geräten;

b) Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen an anderen als den hierfür ausgewiesenen Plätzen

Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG ist eine Befreiung oder Ausnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen in einem Landschaftsschutzgebiet nicht einzuholen, sofern die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) noch nicht erreicht wurden. Dies ist nach aktuellem Kenntnisstand zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgt, die Beantragung einer Befreiung bzw. Ausnahme damit entbehrlich. Sollten die Flächenbeitragswerte des WindBG bis zur Beantragung der Genehmigung nach BImSchG erreicht sein, ist eine Befreiung bzw. Ausnahme zu beantragen.

Aufgrund des bereits bestehenden Windparks, in welchem insgesamt neun Altanlagen zurückgebaut und durch die neuen Anlagen ersetzt werden, sowie der weiträumig vorhandenen weiteren Windparks, ist eine entsprechende Vorbelastung des Landschaftsbildes zu attestieren. Es sind zur Bewertung des Eingriffes in das Landschaftsbild Visualisierungen erstellt worden (s. Kapitel 3).

Im 5 km Umkreis um die geplanten Standorte finden sich folgende weitere Landschaftsschutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet	Entfernung	Lage
<i>Dahlem</i> LSG-5505-0006	ca. 0,1 km (WEA 01)	nördlich
<i>Auen, Hecken und Wiesen bei Schmidtheim, Dahlem, Berg und Kronenburg</i>	ca. 0,6 km (WEA 02)	nordöstlich



LSG-5505-0007		
<i>Agrarlandschaft bei Losheim</i> LSG-5604-0001	ca. 2,8 km (WEA 04)	westlich
<i>Dahlemer Land</i> LSG-5504-0004	ca. 3,5 km (WEA 01)	nordwestlich
<i>Kyllaue und Hänge</i> LSG-5604-0002	ca. 3,6 km (WEA 01)	nordwestlich

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Naturdenkmal	Entfernung	Lage
<i>Alte Birke</i> ND-7233-210	ca. 2,3 km (WEA 01)	nordwestlich
<i>Alte Buche in Hallschlag</i> ND-7233-209	ca. 2,3 km (WEA 01)	nordwestlich
<i>Bragphenn</i> (Hochmoor) ND-7233-141	ca. 2,6 km (WEA 04)	südwestlich
<i>Hochmoor Der Timpel am Lambach</i> ND-7232-529	ca. 3,5 km (WEA 04)	südwestlich
<i>Sumpfggebiet im Distrikt Heilknipp</i> ND-7232-528	ca. 4,0 km (WEA 04)	südwestlich
<i>Schönfelder Heide</i> ND-7233-136	ca. 3,3 km (WEA 03)	südöstlich

Durch die deutliche Entfernung zu den Naturdenkmälern ist eine negative Beeinträchtigung durch das Projekt nicht zu erwarten.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen finden sich erst in über 5 km zu den geplanten Standorten, negative Auswirkungen durch das Projekt sind damit nicht zu erwarten.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

In der Umgebung des Plangebietes finden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Die den Standorten am nächsten gelegenen sind die durch die Grünlandkartierung des Landkreises erfassten Glatthaferwiesen, Magerwiesen und -weiden. Innerhalb der umgebenden Wälder finden sich außerdem mehrere Quellbäche.

Zur Verifizierung der vorhandenen Grünlandkartierung im Plangebiet wurde eine erneute Kartierung der Biotope im Frühjahr 2024 durchgeführt. Die Ergebnisse werden in die



weitere Planung übernommen und in der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplans berücksichtigt. Auf den geplanten Standorten der WEA 01, 02 und 03 finden sich keine gesetzlich geschützten Biotopflächen. Bei WEA 04 ist ein Vorkommen gesetzlich geschützter Biotopflächen zum aktuellen Zeitpunkt nicht sicher auszuschließen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Projektgebiet liegt nicht innerhalb eines Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Die nächstgelegenen Wasserschutzgebiete liegen in folgenden Entfernungen:

Wasserschutzgebiet	Entfernung	Lage
<i>Ormont Nr. 250 (RVO abgelaufen – im Entwurf)</i>	ca. 1,3 km (WEA 04) zu Zone III	südlich
<i>Schönfeld-Schüller "Auf der Heide" - Nr. 387</i>	ca. 3,3 km (WEA 03 und 04) zu Zone III	südöstlich

Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete liegen ebenfalls in deutlicher Entfernung, in östlicher Richtung an der Kyll und in südlicher Richtung an der Prüm. Aufgrund der großen Distanz zu Schutzgebieten, Risiko- und Überschwemmungsgebieten ist keine besondere Relevanz für die Planung gegeben.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Verfügbare Daten bezüglich Umweltqualitätsnormen bzw. deren Überschreitung oder Einhaltung beziehen sich ausschließlich auf Schadstoffbelastungen von Luft, Wasser und Boden. Durch Rückbau, Errichtung und Betrieb von WEA kann eine Erhöhung dieser Werte ausgeschlossen werden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das dem Plangebiet am nächsten gelegene Mittelzentrum ist die Stadt Prüm ca. 13 km südlich des Windparks; das nächstgelegene Grundzentrum ist Stadtkyll ca. 4 km östlich. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Zentrale Orte durch die Planung zu erwarten.



2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Das Gebiet liegt innerhalb des UNESCO Global Geopark Vulkaneifel.

In der Umgebung des Windparks finden sich zahlreiche Relikte des Westwalls (Bunker, Stollen, Höckerlinien, Gräben). In den Ortsgemeinden der Umgebung befinden sich Kulturdenkmäler, außerhalb der Siedlungsflächen sind mehrere archäologische Denkmäler (Wüstungen) verzeichnet. Im geplanten Windpark befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Kultur- oder Bodendenkmäler und keine Grabungsschutzgebiete.



3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch den Neubau von insgesamt vier Windenergieanlagen sind zwangsläufig Auswirkungen durch Versiegelung und Flächeninanspruchnahme zu erwarten. Weitere Auswirkungen entstehen aufgrund der Höhe der geplanten Anlagen, welche über größere Entfernungen sichtbar sein werden als die deutlich kleineren Altanlagen. Auswirkungen auf die Tierwelt (Fledermäuse, Vögel) wurden innerhalb einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht.

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Auswirkungen auf die Nutzungskriterien

Es werden durch die Neuerrichtung von WEA zwangsläufig Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. Turmfundament und dauerhaft notwendige Kranstellflächen werden dabei für die gesamte Dauer des Betriebs der Anlagen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Nur temporär für die Bauphase notwendige Flächen können nach Errichtung der Anlage wieder mit dem zuvor abgetragenen Oberboden bedeckt werden, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung dieser Teilbereiche erneut ermöglicht wird. Auswirkungen auf Forst- oder Fischereiwirtschaft sowie Siedlungen sind nicht zu erwarten.

Die Erholungswirkung der Fläche wird durch die Änderung des Landschaftsbildes beeinflusst werden. Es werden nach Umsetzung des Projektes insgesamt zwar weniger WEA im Windpark stehen, diese werden jedoch deutlich größere Anlagenhöhen aufweisen und die Erholungswirkung bzw. das Landschaftsbild in größeren Entfernungen beeinflussen als die Bestandsanlagen. Aufgrund der Vorbelastungen sind erhebliche Beeinträchtigungen aber nicht zu erwarten (s. Abb. 5, Abb. 6).



Abb. 5: Auszug aus der Visualisierung (Fotostandpunkt Ortsgemeinde Hallschlag), Quelle: JUWI GmbH



Abb. 6: Auszug aus der Visualisierung (Fotostandpunkt Ortsgemeinde Kronenburg), Quelle: JUWI GmbH

Weitere wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, einerseits beispielsweise der Betrieb der Lavagrube aber auch die (öffentlichen) Verkehrswege werden durch das Projekt nicht maßgeblich beeinflusst. Für die Phase des Baubetriebs ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen in der Umgebung des Windparks zu rechnen.

Auswirkungen auf die Qualitätskriterien

Fläche und Boden

Durch die Errichtung der WEA werden je Anlagenstandort rund 6.000 m² Fläche dauerhaft in Anspruch genommen. Die Baufelder erstrecken sich je WEA über rund 15.000 m². Die nicht dauerhaft benötigten Flächenanteile können im Anschluss wieder mit Oberboden bedeckt werden und einer landwirtschaftlichen Nutzung als Acker- oder Grünlandfläche unterliegen. Im Bereich der Fundamente und Kranstellflächen sind dauerhafte bzw. für den Zeitraum des Betriebs der Anlagen andauernde Versiegelungen zu bilanzieren. Hier kommt es zu einem Verlust der Funktionen des Bodens als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Wasserspeicher usw..

Im Bereich der zurückzubauenden Altanlagen werden bestehende Versiegelungen wieder zurückgebaut, sodass in diesen Teilbereichen positive Auswirkungen zu erwarten sind.

Wasser

Lokal wird sich durch den Rück- und Neubau der WEA im Windpark die Versickerung auftreffenden Oberflächenwassers verändern. Im Bereich neu zu errichtender Fundamente wird eine Versickerung von Niederschlagswasser unterbunden, im Bereich zurückgebaute Altanlagen wird diese langfristig wieder hergestellt. Eine Zunahme oberflächlich abfließenden Wassers kann durch die Anlage von Stellplatzflächen in geschotterter Bauweise, aber z. B. auch durch die Begrünung von Fundamentteilen, verringert werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es ist zwangsläufig ein Verlust von Biotopen auf den geplanten neuen Standorten zu erwarten, welcher entsprechende Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Biotopwertdefizites bedarf. Art und Umfang des Eingriffes werden innerhalb eines



Landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt und anschließend geeignete Maßnahmen entwickelt und konkretisiert. Potenzielle Auswirkungen durch die Errichtung der Anlagen auf evtl. gesetzlich geschützten Biotopflächen können durch den Rückbau der Altanlagen und der extensiven Nutzung der Flächen nach deren Rückbau aufgefangen werden.

Im Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist ein signifikant erhöhtes Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko für die Vogelarten Baumfalke, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wespenbussard nicht zu erwarten.

Der Uhu gilt aufgrund des geplanten Rotor-Boden-Abstandes von mehr als 80 m durch die vorliegende Planung nicht als kollisionsgefährdet. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln ist eine Baufeldfreimachung während des Winters, außerhalb der Brutzeiten, vorgesehen. Alternativ dazu kann die Baufeldfreimachung nach faunistischer Kontrolle und Freigabe der Fläche sowie Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch innerhalb der Fortpflanzungsperiode erfolgen.

Negative Auswirkungen auf Fledermäuse sollen durch eine Betriebszeitenregelung der neuen Anlagen vermieden werden. Dieses kann durch ein Gondelmonitoring zur Präzisierung der Parameter der Betriebszeitenregelung ergänzt werden.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen ist außerdem ggf. mit einem Vorkommen von Schmetterlingen zu rechnen. Es sind im weiteren Planungsverlauf daher ggf. weitere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in die Planung zu übernehmen.

Klima und Luft

Die neuen WEA werden auf bisher unversiegelten landwirtschaftlichen Flächen errichtet, gleichzeitig werden durch den Rückbau der Altanlagen versiegelte Flächen wieder entsiegelt. Durch den Bau der Turmfundamente wird die Fläche vollversiegelt, die Kranstellflächen und Zuwegungen können in Schotterbauweise angelegt werden. Mikroklimatisch stellen Schotterflächen und vollversiegelte Flächen vor allem bei starker Sonneneinstrahlung Extremstandorte dar, da sie sich rasch erhitzen und eine hohe Verdunstung aufweisen. Vor allem im Bereich der nach Bauphase nur zu Wartungszwecken genutzten Stellflächen können sich auch Ruderalgesellschaften entwickeln.

Luftverunreinigungen sind nur während der Bauphase durch den Baustellenverkehr zu erwarten, während der Betriebsphase kann durch die Einsparung fossiler Energieträger ein positiver Beitrag geleistet werden.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Durch die Errichtung des Windparks sind grenzüberschreitende Auswirkungen lediglich durch die Sichtbarkeit der Anlagen aufgrund ihrer Höhe und damit optische Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf das weiträumige Landschaftsbild zu erwarten.



Der geplante Windpark befindet sich an der nordwestlichen Grenze von Rheinland-Pfalz, ca. 100 m nördlich des geplanten Standortes von WEA 01 beginnt das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Nach Westen hin liegt in rund 4 km Entfernung die Grenze zu Belgien.

Die geplanten Anlagen werden aufgrund ihrer Höhe und der relativ geringen Entfernung zwangsläufig auch aus Nordrhein-Westfalen sowie Belgien zu sehen sein. Beide Bereiche weisen selbst vorhandene WEA auf, außerdem sind zahlreiche weitere Anlagen zwischen dem geplanten Windpark und Belgien bzw. NRW errichtet, sodass keine erhebliche grenzüberschreitende Mehrbelastung oder Beeinträchtigung zu erwarten ist (s. Abb. 7).

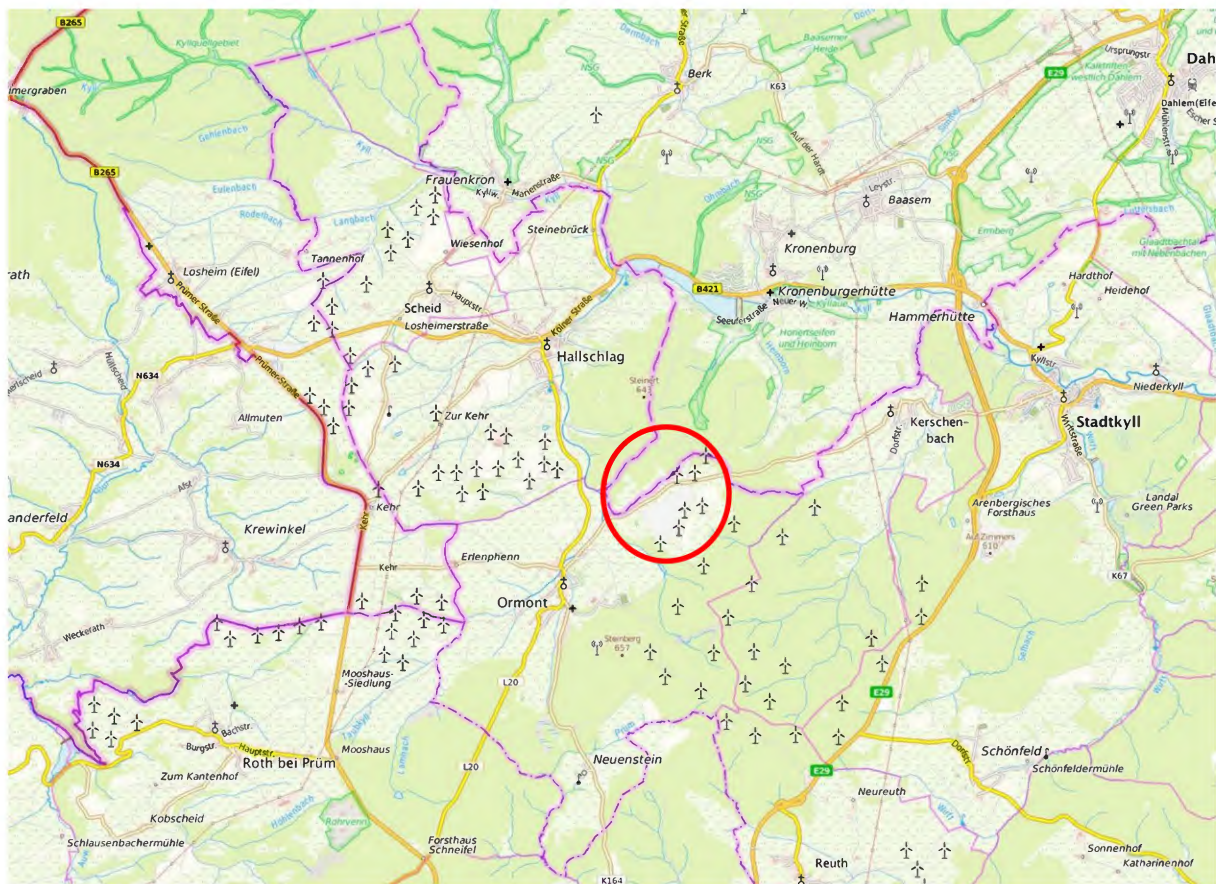


Abb. 7: bestehende WEA des Plangebietes (rot) und in der weiträumigen Umgebung, Quelle: LANIS RLP (Hintergrundkarte TopPlus-Web-Open)

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Bezüglich der Nutzungskriterien sind keine Auswirkungen besonderer Schwere zu erwarten. Es gehen landwirtschaftliche Flächen in insgesamt geringem Umfang durch die Planung verloren, durch den Rückbau der Altanlagen werden auch wieder Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Komplexe oder schwere Auswirkungen auf die weiteren Nutzungen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.



Bezüglich der Qualitätskriterien liegt für das Schutzgut Boden durch die Versiegelung eine Beeinträchtigung vor, sodass schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen für die Genehmigung zu entwickeln und umzusetzen sind. Auswirkungen durch Versiegelungen sind zwangsläufig bei Baumaßnahmen jeglicher Art zu erwarten und damit nicht als besonders schwer oder komplex zu bezeichnen.

Die Bewertung und Bilanzierung des Eingriffes in die Biotope durch die Planung erfolgt innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Darin erfolgt auch die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes sowie die Festlegung artenschutzrechtlicher Maßnahmen.

Bezüglich der Schutzkriterien sind keine erheblich schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten. Schutzgebiete des Natur- und Artenschutzes finden sich erst in größeren Abständen zum Windpark. Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet sind zwar zu erwarten, aufgrund der deutlichen Vorbelastung des Gebietes ist mit diesen jedoch nicht in erheblicher Schwere oder Komplexität zu rechnen.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die unter den vorigen Kapiteln beschriebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Bau und Betrieb der Anlagen werden bei Umsetzung der Planung sehr wahrscheinlich eintreten.

3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlagen entstehen Beeinträchtigungen, welche vorübergehend und lokal auftreten. Dazu zählen die Errichtung und Nutzung temporärer Zuwegungs-, Lagerungs- und Stellflächen.

Während des Betriebs sind für WEA typische, anlagenbedingte Auswirkungen zu erwarten. Dazu zählen Schall- und Schattenemissionen, welche jedoch wiederum abhängig von Windgeschwindigkeit und Sonneneinstrahlung sind. Die Eingriffe und damit negative Auswirkungen auf den Boden und die Biotope beginnen mit Start der Bauphase und halten für die Dauer des Betriebs der Anlagen an. Die Auswirkungen durch den Bau der Anlagen sind größtenteils reversibel. So können auch die neu geplanten Anlagen, ähnlich wie die im Projekt zurückzubauenden Altanlagen, im Anschluss an ihre Laufzeit zurückgebaut und die in Anspruch genommen Flächen wieder hergestellt werden.



3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In der Umgebung befinden sich zahlreiche weitere Windparks. Im rheinland-pfälzischen Teilbereich des 5 km-Radius um die Anlagen befinden sich knapp 100 WEA, welche am Netz genehmigt oder mindestens beantragt wurden.

Es ist damit von Vorbelastungen auszugehen, welche in der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Dazu zählt beispielsweise die Berücksichtigung der Bestandsanlagen innerhalb der Schall- und Schattengutachten. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können durch eine Bündelung der Anlagen an vorbelasteten Standorten insgesamt verringert werden. Die Planung der Anlage unmittelbar südwestlich der Lavagrube ist ebenfalls in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Generell soll eine Bündelung von WEA innerhalb von Windparks erreicht werden, um zusätzliche Auswirkungen auf fernere Bereiche zu reduzieren. Damit ist nicht mit erheblich komplexen Auswirkungen durch mehrere WEA in räumlicher Nähe zu rechnen.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Negative Auswirkungen durch die Errichtung der Anlagen sind durch geeignete und im weiteren Planungsverfahren zu konkretisierende Maßnahmen zu vermeiden, vermindern oder auszugleichen. Die Ermittlung potenzieller negativer Auswirkungen durch die Planung erfolgt detailliert innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der ergänzenden Gutachten. Artenschutzrechtliche Maßnahmen und weitere Kompensationsmaßnahmen werden für die Genehmigungsplanung nach BImSchG konkretisiert.



Fazit

Durch das Vorhaben zum Repowering des Windparks in der Gemarkung Ormont, Verbandsgemeinde Gerolstein, Landkreis Vulkaneifel, sollen insgesamt neun Altanlagen zurückgebaut und durch vier neue Anlagen ersetzt werden. Die Standorte für Rück- und Neubau liegen allesamt auf Offenlandflächen nordöstlich des Siedlungskörpers von Ormont.

Es werden zusammenfassend keine erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima, Wasser, Fläche und biologische Vielfalt erwartet. Ein faunistisches Fachgutachten stellt zur Vermeidung der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen dar, welche in die weitere Planung übernommen werden. Damit können erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vermieden werden.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind bei der Versiegelung von Flächen zwangsläufig zu erwarten, auch Eingriffe in die Biotope bzw. das Schutzgut Pflanzen bleiben bei der Neuplanung von WEA nicht aus. Durch das Repowering und den damit einhergehenden Rückbau von insgesamt neun Altanlagen können auch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter erwartet werden, da in diesen Teilbereichen Entsiegelungen stattfinden und Biotope wieder hergestellt werden können.

Eine Bilanzierung der Eingriffe in den Boden sowie in die Biotope erfolgt innerhalb des Landschaftspflegerischen Begleitplans, sodass verhältnismäßige Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden können. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Anlagen mit Gesamthöhen von 261,00 m werden gemäß LKompVO über eine Ersatzzahlung kompensiert. Der Eingriffsraum weist keine besonders hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf und liegt außerhalb landesweit bedeutsamer historischer Kulturlandschaften. Es ist nicht zu erwarten, dass starke Funktionsbeeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG auftreten werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher zusammenfassend verzichtet werden.

Erarbeitet: Stadt-Land-plus GmbH
Büro für Städtebau und Umweltplanung

M. Sc. BioGeoWissenschaften
Boppard-Buchholz, Juli 2024